

071 – ZR I

Gemeinsames Prüfungsamt
 Dammtorwall 13
 20354 Hamburg

GPA-Nr.:

Dieser **Aufgabentext** besteht einschließlich des Vermerks zur Bearbeitung und der Anlagen aus 14 fortlaufend nummerierten Seiten.

Die **Vollständigkeit des Textes** ist vor der Bearbeitung zu prüfen. Sowohl der Aufgabentext als auch Ihre Bearbeitung sind mit Ihrer **GPA-Nummer** zu versehen und **zusammen abzugeben**.

DR. BURKHARD & COLLEGEN

RAe Dr. Burkhard & Kollegen, In der Pfauenwiese 7, 22998 Hamburg

An das
 Landgericht Hamburg
 Sievekingplatz 1
 20355 Hamburg

Landgericht Hamburg
 Eingang: 22.02.2017

Rechtsanwalt Dr. Claus Burkhard
 (bis 2016)
 Rechtsanwalt Joachim Hundtfeld
 Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
 Rechtsanwalt Dr. Paul Breitenfels
 Fachanwalt für Verwaltungsrecht
 Rechtsanwältin Theresa Neundorf
 Fachanwältin für Familienrecht
Rechtsanwalt Dr. Peter Krincks

T: + 49 40 2875 4873 – 0
 F: + 49 40 2875 4873 – 99
 W: www.rae-burkhard-coll.de
 E: post@rae-burkhard-coll.de

Unser Zeichen: 46/17-PK
 Hamburg, den 22. Februar 2017

Klage

des **Malte Krüger**, Lerchenweg 17, 22951 Hamburg

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Burkhard & Kollegen,
 In der Pfauenwiese 7, 22998 Hamburg,
 Az.: 46/17-PK

gegen

die **Autohaus Porschtmann GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer
 Harm-Peter Porschtmann, Potascheallee 38, 22917 Hamburg

– Beklagte –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Porschtmann • Ungerer • Notius,
 Trägerstraße 45, 22737 Hamburg

wegen: Rückabwicklung eines Neuwagenkaufvertrages

Wir zeigen an, dass wir den Kläger vertreten, und erheben in seinem Namen Klage gegen die Beklagte mit den Anträgen:

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 36.000,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.02.2017 zu zahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe des PKW Golf VII GTI mit dem amtlichen Kennzeichen HH-MK 1311, Fahrgestell-Nummer WVWZZZAUZEW039572.**
- 2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet.**
- 3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.**

Für den Fall der Säumnis der Beklagten beantragen wir

den Erlass eines Versäumnisurteils.

I. Hintergrund der Klage ist folgender Sachverhalt:

Der Kläger wollte ein sportliches Fahrzeug erwerben, das zugleich den Transport seiner beiden Kinder, Jonathan und Nele (6 und 4), erlaubt. Das bisherige Familienauto ist im Zuge der Trennung von seiner Frau, Miriam Krüger, Ende Oktober 2015 bei dieser verblieben. Da der Kläger nach der Trennung nun gelegentlich die Kinder selbst transportieren muss, beschloss er, sich von seinem bisherigen Fahrzeug, einer Alfa Romeo Giulietta Berlina aus dem Jahre 1963, zur Sicherheit der mitfahrenden Kinder zu trennen. Er wollte jedoch nicht nur ein familienfreundliches, sondern auch sportliches Auto, weshalb er einen Golf VII GTI ins Auge fasste. Für den Kläger war völlig klar, dass das Fahrzeug 4 bzw. 5 Türen (4 Türen plus Heckklappe) haben sollte. Er hatte noch nie ein dreitüriges Auto (2 Türen plus Heckklappe) gefahren und findet die Vorstellung, dass sich jemand an den Vordersitzen vorbei auf die Rückbank quetschen soll, eine Zumutung.

Der Kläger suchte zu diesem Zweck Anfang März 2016 die Geschäftsräume der Beklagten auf, die ausschließlich Fahrzeuge der Marke VW verkauft. Das Autohaus der Beklagten war dem Kläger bereits bekannt, weil er dort im Jahre 2014 das von seiner Ex-Frau gefahrene Familienauto, einen Golf VII Variant, gekauft hatte. Damals musste es ein Kombi sein, damit seine Ex-Frau auch den großen Kinderwagen einladen konnte. Für sich wollte der Kläger jedoch ein etwas schnittigeres Fahrzeug, weil beide Kinder nun selbst laufen. Damit sich die Kinder auch in seinem Auto vertraut und wohlfühlen, hatte sich der Kläger bewusst entschieden, ebenfalls einen Golf (aber eben keinen Kombi) zu nehmen.

Bei dem Besuch bei der Beklagten begleitete ihn seine Ex-Frau. Sie schauten sich zusammen im Verkaufsraum mehrere Fahrzeuge, natürlich vornehmlich Golf, an. Sämtliche dieser Fahrzeuge waren 5-Türer. Daraufhin sprach sie der Mitarbeiter der Beklagten, Herr Sylvio Bargdorf, an. Man vereinbarte eine Probefahrt mit einem „normalen“ Golf VII, nicht in der Variante „GTI“. Dieses Fahrzeug hatte ebenfalls 5 Türen (4 Seitentüren, eine Heckklappe). Da der

Kläger jedoch auch bereits den Golf Variant seiner Ex-Frau gefahren war, dauerte die Probefahrt nicht lang.

Der Kläger entschloss sich sogleich zur Bestellung. Gemeinsam mit Herrn Bargdorf besprachen der Kläger und seine Ex-Frau verschiedene Ausstattungsdetails. Dem Kläger waren insbesondere das Automatikgetriebe, das Schiebedach, das Navigationssystem, die Standheizung und der Parklenkassistent wichtig. Über die Zahl der Türen wurde bei der Bestellung nicht gesprochen. Der Verkäufer fragte diesbezüglich auch nicht nach.

Beweis: Zeugnis der Miriam Krüger, Lerchenweg 16, 22951 Hamburg

Der Kläger unterzeichnete sodann die von Herrn Bargdorf vorgefertigte, verbindliche Bestellung vom 30.06.2016 mit dem Inhalt der von der Beklagten am gleichen Tage erteilten Bestellbestätigung, die wir als

Anlage K 1 (nur für das Gericht)

vorlegen.

Vereinbart war, dass der Kläger das Fahrzeug in dem Werksauslieferungszentrum von VW, in der sog. „Autostadt“ in Wolfsburg, abholt und sich dadurch die andernfalls anfallenden Überführungskosten nach Hamburg spart.

Den Kaufpreis in Höhe von 36.000,00 Euro zahlte der Kläger vor der Abholung an die Beklagte in bar. Dies wird unstreitig bleiben.

Bei der Abholung des zuvor bereits mit dem Wunschkennzeichen des Klägers zugelassenen Fahrzeugs im Rahmen der Werksauslieferung in der sog. „Autostadt“ in Wolfsburg am 11.11.2016 stellte der Kläger fest, dass das Fahrzeug lediglich über 2 bzw. 3 Türen (zwei Vordertüren und Heckklappe) verfügte und nicht, wie von ihm gewünscht und bestellt, über 5 Türen (vier Türen und Heckklappe). Der Kläger dachte aufgrund des Tages zunächst an einen Scherz und die „Versteckte Kamera“ und sodann an einen Fehler bei der Fertigung durch VW. Auf die Beschwerde des Klägers hin wurde ihm jedoch vor Ort erklärt, dass das Fahrzeug voll und ganz der Bestellung entsprach. Zwar waren auch die Mitarbeiter in der „Autostadt“ verwundert, dass auf der Bestellbestätigung keine Angabe zu der Zahl der Türen stand. Sie wiesen den Kläger jedoch darauf hin, dass sich die 3- bzw. 5-türige Variante aus dem Kürzel erschließt, mit dem die Bestellung für die Auftragsverwaltung des Herstellers eindeutig bezeichnet wurde. Das in der Bestellbestätigung bei der Bezeichnung des Fahrzeugs verwendete Kürzel 5G17TV gibt nach den vom Hersteller vorgegebenen Kennungen die 3-türige Variante an. Der Kläger erfuhr auch, dass die 5-türige Variante des Golf als Sonderausstattung für einen Aufpreis von 1.300,00 Euro angeboten wird.

Dies wusste der Kläger vorher nicht und er wurde darauf von Herrn Bargdorf auch nicht hingewiesen.

Beweis: Zeugnis der Miriam Krüger, b.b.

Der Kläger nahm das Fahrzeug mit. Nachdem er Herrn Bargdorf an jenem Tag telefonisch nicht mehr erreichen konnte, wandte sich der Kläger mit Schreiben vom selben Tage, das wir als

Anlage K 2 (nur für das Gericht)

vorlegen, an die Beklagte und verlangte die Lieferung eines seiner Bestellung entsprechenden 5-türigen Fahrzeugs. Die Beklagte erwiderte ablehnend und mochte keinen Fehler bei sich erkennen, wie sich aus ihrem Schreiben vom 02.12.2016 gemäß

Anlage K 3 (nur für das Gericht)

ergibt. Daraufhin setzte der Kläger der Beklagten mit Schreiben vom 08.12.2016 eine Frist bis zum 22.12.2016 für die Erklärung, ihm ein seiner Bestellung entsprechendes 5-türiges Fahrzeug durch entsprechenden Auftrag an den Hersteller liefern zu wollen, und drohte andernfalls den Rücktritt vom Kaufvertrag an,

Anlage K 4 (nur für das Gericht).

Die Beklagte lehnte dies mit Schreiben vom 22.12.2016,

Anlage K 5 (nur für das Gericht),

ab.

Mit Schreiben vom 13.01.2017 erklärte der Kläger den Rücktritt vom Kaufvertrag und verlangte die Rückzahlung des Kaufpreises Zug-um-Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs und setzte hierfür eine Frist bis zum 01.02.2017,

Anlage K 6 (nur für das Gericht).

Die Beklagte wies den Rücktritt mit am selben Tag beim Kläger eingegangenen Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 30.01.2017 zurück und lehnte eine Kaufpreistrückzahlung ab,

Anlage K 7 (nur für das Gericht).

Zugleich erklärte sie durch ihre Prozessbevollmächtigten, dass diese im Falle eines gerichtlichen Verfahrens zustellungsbevollmächtigt seien.

Die Frist zur Rückzahlung des Kaufpreises verstrich erfolglos. Daher ist nunmehr Klage geboten.

II. Zum Rechtlichen

Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch zu. Er hat wirksam den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt und war dazu auch berechtigt. Die Beklagte war nicht gewillt, ihm ein seiner Bestellung entsprechendes 5-türiges Fahrzeug beim Hersteller in Auftrag zu geben und zu liefern, sondern war rechtsirrig der Auffassung, die Auslieferung des Fahrzeuges am 11.11.2016 habe der Bestellung entsprochen.

Der Klage wird stattzugeben sein.

Wir bitten, die Klage der Beklagten unverzüglich zuzustellen. Einen Verrechnungsscheck über einen Betrag von 1.428,00 Euro (3 Gebühren aus einem angenommenen Gegenstandswert von 36.000,00 Euro) haben wir beigefügt.

gez. Dr. Krincks

Rechtanwalt

Hinweis des GPA:

Vom Abdruck der Anlagen K 2 bis K 7 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Anlagen den angegebenen Inhalt haben und die Anlagen K 1 bis K 7 dem Original der Klagschrift beigefügt waren. Eine Prozessvollmacht war nicht beigefügt. Der beglaubigten und einfachen Abschrift waren keine Anlagen beigefügt. Der Verrechnungsscheck über die Gerichtsgebühren war beigefügt und wurde eingelöst.

Die Klage wird beim Landgericht Hamburg bei der Zivilkammer 7 unter dem Aktenzeichen 307 O 59/17 geführt. Der geschäftsplanmäßig zuständige Einzelrichter, Richter am Landgericht Dr. Meyer, hat mit Verfügung vom 01.03.2017 das schriftliche Vorverfahren angeordnet und der Beklagtenseite aufgegeben, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will, dies durch einen Rechtsanwalt binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung der Klageschrift dem Gericht schriftlich anzuzeigen, sowie binnen zweier weiterer Wochen durch einen Rechtsanwalt schriftlich auf die Klage zu erwidern.

Eine beglaubigte und eine einfache Abschrift der Klage vom 22.02.2017 sowie die gerichtliche Verfügung vom 01.03.2017 sind den Prozessbevollmächtigten der Beklagten am 06.03.2017 zugestellt worden. Mit am selben Tage bei Gericht eingegangenen Schriftsatz vom 08.03.2017 haben die Prozessbevollmächtigten der Beklagten angezeigt, dass sie die Beklagte in dem Rechtsstreit vertreten und dass diese sich gegen die Klage verteidigen will.

Autohaus Porschtmann GmbH

Potatscheallee 38, 22917 Hamburg

Volkswagen Vertragshändler

Amtsgericht Hamburg • HRB 23 921
Geschäftsführer: Harm-Peter Porschtmann

Bestellbestätigung

Wir bestätigen die Annahme Ihrer Bestellung vom 30.06.2016, die wir unter der Nr. 42881 führen, und bedanken uns für Ihr Vertrauen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unseren Herrn Bargdorf.

Sie haben folgendes Fahrzeug bestellt:

		Euro
5G17TV	Golf VII GTI 2,0 l TSI 180 kW (245 PS) 7-Gang-Doppelkupplungsgetriebe DSG	29.957,98
C1	Schwarz	0,00
D07	Panorama-Ausstell-/Schiebedach	0,00
N35	Navigationssystem „Discover Pro“	0,00
P17	Parklenkassistent „Park Assist“ inkl. Einparkhilfe	0,00
S08	Standheizung und -lüftung mit Funkfernbedienung	0,00
	Selbstabholer-Paket A1	294,12
		<u>30.252,10</u>
	USt.-Basis: 30.252,10 19,00 % USt.-Betrag:	5.747,90
	Gesamtbetrag:	<u>36.000,00</u>
	Zahlungsweise: Bar vor Abholung	

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Autohaus Porschtmann GmbH, die Ihnen bei der Bestellung zur Einsicht vorlagen.

Wir wünschen allzeit gute Fahrt!

Hamburg, 30. Juni 2016

gez. Porschtmann
Autohaus Porschtmann GmbH

Hinweis des GPA:

Es ist davon auszugehen, dass die Bestellbestätigung der Bestellung des Klägers entspricht. Vom Abdruck der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Autohaus Porschtmann GmbH wird abgesehen, auf ihren Inhalt kommt es nicht an. Sie lagen dem Kläger bei Aufgabe der Bestellung vor.

PORSCHTMANN • UNGERER • NOTIUS
RECHTSANWÄLTE | STEUERBERATER

RAe PUN, Trägerstraße 45, 22737 Hamburg

Vorab per Fax

Landgericht Hamburg
– Zivilkammer 7 –
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Landgericht Hamburg
Eingang: 06.04.2017

Dr. Wendelin Porschtmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
Fachanwalt für Steuerrecht

Dr. Yolanda Ungerer
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht

Dr. Theodor Notius
Steuerberater

307 O 59/17

Dokument 19865.1

Aktenzeichen: **P337-2-39**
(bitte immer angeben)

03. April 2017

In der Sache

Krüger ./ Autohaus Porschtmann

nehmen wir Bezug auf unsere Verteidigungsanzeige und beantragen namens und im Auftrag der Beklagten,

die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Zunächst rügen wir, dass den uns übermittelten Abschriften der Klageschrift keine Anlagen beigelegt waren.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch nicht zu. Hinsichtlich des dem Rechtsstreit zugrundeliegenden Sachverhalts ist Folgendes zu ergänzen:

Der Kläger bestellte bei seinem Besuch am 30.06.2016 mit dem Bestellkürzel 5G17TV einen 3-türigen VW Golf VII GTI. Dass es sich dabei um einen 3-Türer handelt, ergibt sich aus dem Bestellkürzel 5G17TV, das der vom Hersteller Volkswagen für alle Vertragshändler vorgegebenen Chiffrierung folgt. Die Sonderausstattung eines 5-türigen Fahrzeuges, für die ein Aufpreis von 1.300,00 Euro in der Preisliste des Herstellers angegeben ist, wurde vom Kläger nicht verlangt. Da der Kläger bereits sehr konkrete Vorstellungen zu den von ihm gewünschten Sonderausstattungen hatte, bestand für Herrn Bargdorf kein Anlass, noch auf weitere Sonderausstattungen hinzuweisen.

Beweis: Zeugnis des Sylvio Bargdorf, zu laden über die Beklagte

Ein Rücktritt des Klägers vom Kaufvertrag scheidet aus. Es fehlt an einem Mangel des dem Kläger in Wolfsburg übergebenen Fahrzeugs, da dieses exakt seiner Bestellung entspricht. Dementsprechend bestehen keine Gewährleistungsrechte des Klägers, die einen Rücktritt vom Kaufvertrag erlauben würden. Die vom Kläger letztlich verlangte Neulieferung wäre für die Beklagte zudem unzumutbar.

Höchst hilfsweise, für den Fall, dass das Gericht die Klage wider Erwarten für begründet hält, erheben wir Widerklage mit den Anträgen:

1. Der Kläger wird verurteilt, der Beklagten Auskunft zu erteilen über die Fahrleistung des PKW Golf VII GTI mit dem amtlichen Kennzeichen HH-MK 1311 und der

Fahrgestell-Nummer WVVZZZAUZEW039572, anzugeben in Kilometern der mit dem Fahrzeug gefahrenen Gesamtstrecke gemäß der Angabe auf dem Tacho bzw. im Bordcomputer des Fahrzeugs.

2. Der Kläger wird verurteilt, nach Erteilung der Auskunft zu Ziffer 1. an die Beklagte die Nutzungsvorteile herauszugeben, die sich ausgehend von der Fahrleistung bei Ansatz eines Vorteils von 0,5 % des Kaufpreises pro 1.000 km Fahrleistung ergeben.

Bei einer Rückabwicklung des Kaufvertrages hat der Kläger die Gebrauchsvorteile durch die Nutzung des PKW herauszugeben. Die Beklagte hat keine Informationen dazu, wieviele Kilometer der Kläger mit dem Fahrzeug bereits gefahren ist. Im Falle einer Rückabwicklung, sollte das Gericht einen wirksamen Rücktritt wider Erwarten annehmen, muss sich der Kläger jedoch die von ihm erlangten Gebrauchsvorteile in Anrechnung bringen lassen. Die im Hilfswiderklageantrag zu 2. angegebene Quote von 0,5 % vom Kaufpreis (= 180,00 Euro) entspricht dem Üblichen.

gez. Dr. Porschtmann
Rechtsanwalt

Hinweis des GPA:

Es ist davon auszugehen, dass das hier abgedruckte Original der Klagerwiderung vom 03.04.2017 am selben Tage per Fax bei Gericht eingegangen ist. Es war ordnungsgemäß von Rechtsanwalt Dr. Porschtmann unterschrieben. Eine Prozessvollmacht war nicht beigefügt.

Das Gericht hat mit Verfügung vom 10.04.2017 Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 13.07.2017, 10:00 Uhr, Saal B 335, bestimmt und gemäß § 273 ZPO vorsorglich den Kläger persönlich sowie die Zeugen Miriam Krüger und Sylvio Bargdorf geladen. Zugleich hat das Gericht dem Kläger eine Frist zur Stellungnahme auf die Klagerwiderung binnen 4 Wochen gesetzt. Die Terminsverfügung sowie eine beglaubigte und eine einfache Abschrift der Klagerwiderung sind den Prozessbevollmächtigten des Klägers am 12.04.2017 zugestellt worden.

DR. BURKHARD & COLLEGEN

RAe Dr. Burkhard & Kollegen, In der Pfauenwiese 7, 20355 Hamburg

An das
Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Landgericht Hamburg
Eingang: 10.05.2017

Rechtsanwalt Dr. Claus Burkhard
(bis 2016)
Rechtsanwalt Joachim Hundtfeld
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Rechtsanwalt Dr. Paul Breitenfels
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Rechtsanwältin Theresa Neuendorf
Fachanwältin für Familienrecht
Rechtsanwalt Dr. Peter Krincks

T: + 49 40 2875 4873 - 0
F: + 49 40 2875 4873 - 99
W: www.rae-burkhard-coll.de
E: post@rae-burkhard-coll.de

Unser Zeichen: 46/17-PK
Hamburg, den 10.05.2017

307 O 59/17

In der Sache

Krüger gegen Autohaus Porschtmann

tragen wir auf die Klagerwiderung vom 03.04.2017, hier eingegangen am 12.04.2017, wie folgt weiter vor:

Die Beklagte irrt, wenn sie meint, ein Mangel des Fahrzeugs habe nicht vorgelegen. Der Kläger hatte einen 5-Türer bestellt. Ob das Kürzel auf der Bestellbestätigung nach den Vorgaben des Herstellers auf ein 3- oder 5-türiges Fahrzeug hinweist, ist für die Frage des Inhalts des zwischen den Parteien geschlossenen Kaufvertrags ohne Bedeutung. Denn für den Kläger war ein solcher versteckter Hinweis in dem Kürzel nicht erkennbar. Der Kläger weiß bis heute nicht, welche Zeichen oder Zeichenkombination in dem Bestellkürzel 5G17TV für ein 3-türiges Fahrzeug stehen. Das Kürzel beginnt jedenfalls mit einer „5“ und enthält an keiner Stelle eine „3“.

Lediglich der Vollständigkeit halber ist zudem zu erwähnen, dass sich Herr Bargdorf während des Gesprächs auch nach dem bisherigen Fahrzeug des Klägers erkundigte, woraufhin sich ein Gespräch darüber entspann. Der Kläger erklärte dabei, dass es sich bei dem Modell „Berlina“ um das eher seltene 4-türige Modell (Limousine) der Alfa Romeo Giulietta handelt.

Beweis: Zeugnis der Miriam Krüger, b.b.

Der Kläger teilt mit, dass das Fahrzeug seit der Übergabe an ihn am 11.11.2016 eine Laufleistung von ca. 6.000 km absolviert hat. Der Kläger fährt jeden Monat ungefähr 1.000 km mit dem Fahrzeug. Unabhängig davon, ob der hilfsweise geltend gemachte Auskunftsanspruch jemals bestanden hat, dürfte er sich nun jedenfalls auch schon wieder erledigt haben. Sollte die Beklagte eine entsprechende Erklärung abgeben, schließen wir uns bereits hiermit unter Protest gegen die Kosten der zu erwartenden Erledigungserklärung an.

Der Kläger erklärt weiter, hilfsweise und unter Protest gegen die Kostenlast,

das Anerkenntnis des mit dem Hilfswiderklageantrag zu 2. geltend gemachten Nutzungsentschädigungsanspruchs.

Die Beklagte hat vorprozessual zu keinem Zeitpunkt geltend gemacht, für die Nutzung des PKW durch den Kläger einen Bereicherungsausgleich verlangen zu wollen. Der Kläger muss nicht von sich aus anbieten, eine Entschädigung für die Nutzung des Fahrzeugs, das er in dieser Bauform (3-Türer) nie haben wollte, zu zahlen, wenn die Beklagte – wie geschehen – rundweg ablehnt, den Rücktritt des Klägers zu akzeptieren.

gez. Dr. Krincks

Rechtsanwalt

Hinweis des GPA:

Eine beglaubigte und eine einfache Abschrift der Replik sind den Prozessbevollmächtigten der Beklagten zugestellt worden.

PORSCHTMANN • UNGERER • NOTIUS
RECHTSANWÄLTE | STEUERBERATER

RAe PUN, Trägerstraße 45, 22737 Hamburg

Landgericht Hamburg
– Zivilkammer 7 –
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Landgericht Hamburg
Eingang: 01.06.2017

Dr. Wendelin Porschtmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
Fachanwalt für Steuerrecht

Dr. Yolanda Ungerer
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht

Dr. Theodor Notius
Steuerberater

307 O 59/17

Dokument 19865.1

Aktenzeichen: **P337-2-39**
(bitte immer angeben)

01. Juni 2017

In der Sache Krüger ./ Autohaus Porschtmann
tragen wir auf die Replik des Klägers vom 10.05.2017 wie folgt weiter vor:

Richtig ist, dass der Kläger in dem Gespräch erwähnte, er sei bisher eine 4-türige Alfa Romeo Giulietta Berlina gefahren. Über die Zahl der Türen des neuen Fahrzeugs wurde während des Verkaufsgesprächs jedoch nicht gesprochen.

Beweis: Zeugnis des Sylvio Bargdorf, b.b.

Wir erklären sodann angesichts der von dem Kläger mitgeteilten Informationen zu der Laufleistung des Fahrzeugs den Hilfswiderklageantrag zu 1. für erledigt. Die Kosten dieser Erledigung, sollte darüber eine Entscheidung ergehen, wird der Kläger zu tragen haben.

Sodann kündigen wir für die mündliche Verhandlung am 13.07.2017 bei fortdauernder Nutzung des Fahrzeugs durch den Kläger folgende Konkretisierung unseres hilfswisen Widerklageantrags zu 2. an:

2. Der Kläger wird verurteilt, an die Beklagte eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 1.440,00 Euro (= 8 x 180,00 Euro) zu zahlen.

Die Beklagte behält sich vor, bei weiterem Prozessverlauf den Hilfswiderklageantrag zu 2. entsprechend dem Fortlauf der Monate zu erhöhen.

gez. Dr. Porschtmann
Rechtsanwalt

Hinweis des GPA:

Eine beglaubigte und eine einfache Abschrift der Duplik sind den Prozessbevollmächtigten des Klägers zugestellt worden.

Landgericht Hamburg
Az.: 307 O 59/17

Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 13.07.2017

Gegenwärtig: Richter am Landgericht Dr. Meyer als Einzelrichter

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

In der Sache

Malte Krüger ./ Autohaus Porschtmann GmbH
erscheinen bei Aufruf:

1. für den Kläger: Rechtsanwalt Dr. Krincks mit dem Kläger persönlich,
2. für die Beklagte: Rechtsanwalt Dr. Porschtmann,
3. die vorsorglich geladenen Zeugen Miriam Krüger und Sylvio Bargdorf.

Die Zeugen verlassen den Sitzungssaal.

Es wird in die Güteverhandlung eingetreten, die jedoch scheitert. Der Termin wird sodann als mündliche Verhandlung weitergeführt. Die Sach- und Rechtslage wird erörtert. Das Gericht gibt zu erkennen, dass auf eine Vernehmung der Zeugen verzichtet werden kann.

Das Gericht weist weiter darauf hin, dass es die von der Beklagten angesetzte Quote von 0,5 % des Kaufpreises für je 1.000 km Fahrleistung als Grundlage für eine etwaige Berechnung der Gebrauchsvorteile aus der Nutzung des PKW für zutreffend erachtet. Der Kläger erklärt, dass er das Fahrzeug weiter in dem angegebenen Umfang nutzt.

Sodann stellen die Parteivertreter die Anträge wie folgt:

Der Klägervertreter stellt den Antrag aus der Klagschrift vom 22.02.2017.

Der Beklagtenvertreter beantragt, die Klage abzuweisen.

Hilfsweise stellt der Beklagtenvertreter den Antrag zu 2. aus dem Schriftsatz vom 01.06.2017.

Der Klägervertreter erklärt: Sollte über den Hilfswiderklageantrag zu 2. eine Entscheidung ergehen, erkennt der Kläger diesen Antrag in dem geltend gemachten Umfang unter Verwahrung gegen die Kosten an.

- vorgespielt und genehmigt -

Beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf Donnerstag, den 03.08.2017, 14:00 Uhr, Saal B 335.

gez. Dr. Meyer
Richter am Landgericht

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit
der Übertragung vom Tonträger

gez. Ehrling
Justizangestellter
als U.d.G.

Vermerk für die Bearbeitung

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Zeitpunkt der Bearbeitung und Entscheidung ist der **03.08.2017**.
2. Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, Tatbestand oder Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen. Sollte die Klage und/oder die Widerklage ganz oder teilweise für unzulässig erachtet werden, so ist insoweit zur Zulässigkeit und/oder Begründetheit in hilfsweisen Entscheidungsgründen Stellung zu nehmen.
3. Der Streitwert ist festzusetzen.
4. Falls eine Rechtsbehelfsbelehrung erforderlich ist, genügt eine Bezeichnung des Rechtsbehelfs, der Frist und des zuständigen Gerichts sowie der gesetzlichen Grundlagen. Eine Ausformulierung der Rechtsbehelfsbelehrung ist nicht erforderlich.
5. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Fristen, Unterschriften, Belehrungen, Vollmachten etc.) sind in Ordnung, soweit sich nicht ausdrücklich etwas anderes aus dem Sachverhalt ergibt.
6. Werden in einzelnen Punkten gerichtliche Auflagen, Hinweise, eine richterliche Aufklärung oder eine weitere Beweisaufnahme für erforderlich gehalten, so ist dies zu erörtern, sodann jedoch zu unterstellen, dass entsprechende Maßnahmen durchgeführt wurden, aber ohne Ergebnis geblieben sind.
7. In Hamburg gibt es ein Landgericht.
8. Der Bearbeitung ist die Rechtslage nach dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu erörtern. Auf Vorschriften, die nicht zur Verfügung stehen, kommt es für die Entscheidung nicht an.

Anlage: Kalender 2017

Kalender 2017

Januar								Februar								März							
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
52							1	5			1	2	3	4	5	9			1	2	3	4	5
1	2	3	4	5	6	7	8	6	6	7	8	9	10	11	12	10	6	7	8	9	10	11	12
2	9	10	11	12	13	14	15	7	13	14	15	16	17	18	19	11	13	14	15	16	17	18	19
3	16	17	18	19	20	21	22	8	20	21	22	23	24	25	26	12	20	21	22	23	24	25	26
4	23	24	25	26	27	28	29	9	27	28						13	27	28	29	30	31		
5	30	31																					
April								Mai								Juni							
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
13						1	2	18	1	2	3	4	5	6	7	22				1	2	3	4
14	3	4	5	6	7	8	9	19	8	9	10	11	12	13	14	23	5	6	7	8	9	10	11
15	10	11	12	13	14	15	16	20	15	16	17	18	19	20	21	24	12	13	14	15	16	17	18
16	17	18	19	20	21	22	23	21	22	23	24	25	26	27	28	25	19	20	21	22	23	24	25
17	24	25	26	27	28	29	30	22	29	30	31					26	26	27	28	29	30		
Juli								August								September							
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
26						1	2	31		1	2	3	4	5	6	35					1	2	3
27	3	4	5	6	7	8	9	32	7	8	9	10	11	12	13	36	4	5	6	7	8	9	10
28	10	11	12	13	14	15	16	33	14	15	16	17	18	19	20	37	11	12	13	14	15	16	17
29	17	18	19	20	21	22	23	34	21	22	23	24	25	26	27	38	18	19	20	21	22	23	24
30	24	25	26	27	28	29	30	35	28	29	30	31				39	25	26	27	28	29	30	
31	31																						
Oktober								November								Dezember							
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
39							1	44			1	2	3	4	5	48					1	2	3
40	2	3	4	5	6	7	8	45	6	7	8	9	10	11	12	49	4	5	6	7	8	9	10
41	9	10	11	12	13	14	15	46	13	14	15	16	17	18	19	50	11	12	13	14	15	16	17
42	16	17	18	19	20	21	22	47	20	21	22	23	24	25	26	51	18	19	20	21	22	23	24
43	23	24	25	26	27	28	29	48	27	28	29	30				52	25	26	27	28	29	30	31
44	30	31																					

Fest- und Feiertage 2017:

01.01.	Neujahr	04./05.06.	Pfingsten
14.04.	Karfreitag	15.06.	Fronleichnam
16./17.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
25.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten